

§ 18 NÖ EEG 2012 Datenverarbeitung

NÖ EEG 2012 - NÖ Energieeffizienzgesetz 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.07.2020

(1) Personenbezogene Daten dürfen erhoben und verarbeitet werden, wenn sie

- für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind,
- für die Landesregierung in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt werden

oder

- der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen sind.

(2) Die Landesregierung darf verarbeitete personenbezogene Daten in Verfahren nach diesem Gesetz - soweit sie für die Besorgung der Aufgaben benötigt werden - übermitteln an:

- Sachverständige, die einem Verfahren beigezogen werden,
- ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG),
- sonstige beauftragte Stellen.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at